



# Gemeindeamt Söll

6306 Söll, Dorf 84

Telefon: (05333) 5210 – 21

Telefax: (05333) 6241

e-mail: [amtsleiter@soell.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@soell.tirol.gv.at)

Internet: [www.soell.tirol.gv.at](http://www.soell.tirol.gv.at)

Sachbearbeiter: Mag.iur. Peter Erhart

Söll, am 05.04.2017

Zl.: 120-1/2017

## K U N D M A C H U N G

Es wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. März 2017 zu Punkt 9) der Tagesordnung beschlossen hat, auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, eine Verordnung über Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot zu erlassen:

### § 1

#### Leinenzwang

- (1) Hunde sind an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen
  - a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Kaiserjet) und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen,
  - b) auf den mit roter Farbe in der Anlage zu dieser Verordnung (Übersichtskarte der Gemeinde) gekennzeichneten Wanderwegen.
- (2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

### § 2

#### Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

### § 3

#### Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
(Alois Horngacher)

Angeschlagen am:  
Abgenommen am: